

Ortsgemeinde Kirchwald

Vorlage Nr. 049/226/2023

Beschlussvorlage

TOP

Nutzungsänderung eines Kfz-Betriebs als Pferdehuf-Beschlagseinrichtung und Handel und Vertrieb von Reitsport- und Pferdezubehör

Verfasser:
Bearbeiter: Michael Hinz
Fachbereich 4.1

Datum:
03.11.2023

Aktenzeichen:

Telefon-Nr.:
02651/8009-51

Gremium	Status	Termin	Beschlussart
Ortsgemeinderat	öffentlich		Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Ortsgemeinderat Kirchwald beschließt, zum Bauantrag auf Nutzungsänderung eines Kfz-Betriebs als Pferdehuf- Beschlagseinrichtung und Handel und Vertrieb von Reitsport- und Pferdezubehörartikel in Kirchwald, Auf Silchenrath 1, Flur 3, Flurstück 88/6, das Einvernehmen gemäß § 36 BauGB i.V.m. § 31 Abs. 2 BauGB zu erteilen/nicht zu erteilen.

Beschluss:

Abstimmungsergebnis:

☐ Ein- stimmig	☐ Mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	☐ Laut Beschlussvor- schlag	☐ Abweichender Beschluss
---	--	----	------	------------	--	---

Sachverhalt:

Der Ortsgemeinde Kirchwald liegt ein Bauantrag auf Nutzungsänderung eines Kfz-Betriebs als Pferdehuf- Beschlagseinrichtung und Handel und Vertrieb von Reitsport- und Pferdezubehörartikel, Auf Silchenrath 1, Flur 3, Flurstück 88/6, vor.

Der komplette Bauantrag liegt der Ortsgemeinde zur Einsichtnahme vor.

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans „Auf Silchenrath“. Die Zulässigkeit beurteilt sich daher nach § 30 BauGB.

Das Vorhaben soll abweichend vom Bebauungsplan errichten werden.

Gemäß der Planurkunde ist im Plangebiet, zur Straße hin, ein Pflanzenschutzstreifen (10 m) festgesetzt. Hier besteht ein Pflanzgebot von Sträuchern und Bäumen. Ein Auszug des Bebauungsplans sowie ein Lageplan liegen der Beschlussvorlage bei.

Dieser Streifen soll, nach Willen des Antragstellers, zum Teil als Pferdeauslauf genutzt werden.

Gemäß § 31 Abs. 2 BauGB kann von den Festsetzungen des Bebauungsplans befreit werden, wenn

1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern oder
2. die Abweichung städtebaulich vertretbar ist oder
3. die Durchführung des Bebauungsplans zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und wenn
 - die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und
 - wenn die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Der Ortsgemeinderat hat hierzu über das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB i.V.m. § 31 Abs. 2 BauGB zu beraten und zu beschließen.

Finanzielle Auswirkungen?				
☐ Ja ☒ Nein				
Veranschlagung				
☐ Ergebnishaushalt 2023	☐ Finanzhaushalt 2023	☐ Nein	☐ Ja, mit €	Buchungsstelle:

Anlagen:

Auszug B-Plan und Lageplan
Befreiungsantrag mit Erläuterung